

Andererseits konstatiert Huttner für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts doch eine deutliche Orientierung an das Beispiel Göttingen, die vor allem von den Dresdner Behörden betrieben worden sei. Deren Ziel sei die „Ausrichtung des Universitäts-faches Geschichte auf den publizistisch relevanten Wissenskomplex“ gewesen, dessen Bedeutung für eine moderne und daher attraktive Universität man erkannt hatte (S. 273).

Über diese und jene Einzelpunkte kann man immer unterschiedlicher Auffassung sein; das soll hier nicht diskutiert werden. Der einzige gravierendere Mangel, der dem Rezensenten ins Auge gefallen ist, besteht im weitgehenden Verzicht des Autors auf die Einbeziehung der in Leipzig seit der Mitte des 17. Jahrhunderts existierenden gelehrten Sozietäten, die sich oft mit historischen Themen beschäftigten. Mancher der von Huttner behandelten Gelehrten war Mitglied in diesen Gesellschaften; unser Wissen um ihre historiographischen Leistungen hätte bei Berücksichtigung dieses Kontextes noch vertieft werden können. Jedoch, alles in allem handelt es sich bei dem vorliegenden Buch um ein Werk, das hohe Maßstäbe setzt, und das nicht nur für die Forschungen zu den Leipziger Entwicklungen. Was auch immer noch im Vorfeld zum 600. Jubiläum der Universität Leipzig (2009) oder auch im Jubeljahr selbst publiziert werden mag, Huttners „Geschichte als akademische Disziplin“ wird als eines der Haupt-ergebnisse der gegenwärtigen historiografischen Beschäftigung mit einer der bedeutendsten deutschen Hochschulen auf sehr lange Zeit Bestand haben.

Leipzig

Detlef Döring

**HANS-MARTIN MODEROW, Volksschule zwischen Staat und Kirche.** Das Beispiel Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert (Geschichte und Politik in Sachsen, Bd. 25), Böhlau-Verlag, Köln/Weimar/Wien 2007. – 552 S. (ISBN: 978-3-412-11706-1, Preis: 64,90 €).

Für die Beschäftigung mit der Geschichte des sächsischen Bildungswesens des 19. Jahrhunderts unterhalb der Universitäten und Gymnasien war die Forschung bislang auf die modernen Fragestellungen nicht mehr genügende „Geschichte der sächsischen Volksschule“ von Julius Richter aus dem Jahr 1930 angewiesen. Mit der nun im Druck vorliegenden Leipziger Dissertation von Hans-Martin Moderow liegt ein neues Referenzwerk für diesen wichtigen, aber von der historischen und pädagogikgeschichtlichen Forschung lange vernachlässigten Sektor des Bildungswesens vor.

Natürlich wurde keine ‚Totalgeschichte‘ des Volksschulwesens verfasst. Moderow legt hier im Kern eine Geschichte der Volksschulverwaltung und Volksschulpolitik im Königreich Sachsen vor, die „politische Auseinandersetzungen und kultuspolitische Konzepte sowie die Beziehungen zur Verwaltungs- und Kirchengeschichte unter Berücksichtigung pädagogischer Entwicklungen“ (S. 42) untersuchen soll. Dementsprechend überwiegt ein rechts-, verfassungs-, verwaltungs- und institutionengeschichtlicher Zugriff auf das Thema. Es geht um die Herausbildung des administrativ-institutionellen Typs der sächsischen Volksschule und damit um die „Klärung der Stellung der sächsischen Volksschule in der deutschen Bildungsgeschichte“ (S. 16) zwischen dem Volksschulgesetz von 1835 und der institutionellen Trennung von Schule und Kirche 1873. Die Darstellung folgt dabei einem chronologischen Raster, das durch die „schulpolitischen Konjunkturen“ (S. 41) und vor allem die allgemeine politikgeschichtliche Folie bestimmt wird.

Die Untersuchung setzt mit dem einführenden Kapitel I in der Zeit um 1800 ein. Moderow will in einem weiten Rückgriff bis ins 16. Jahrhundert auf Grundlage der

älteren Literatur „Grundlagen, Strukturen, Entwicklungstendenzen“ der sächsischen Volksschule beschreiben, um dem Leser ein leichteres Verständnis der 1835 vollzogenen Reformen zu ermöglichen. Die Rechtsstellung der Lehrer, die lokalen und territorialen Strukturen der Kirchen- und Schulverwaltung und Schulgesetzgebung werden knapp skizziert und der hohe Entwicklungsstand des sächsischen Schulwesens im Hinblick auf Schuldichte und Schulbesuch um 1800 betont.

Der Hauptteil der Untersuchung beginnt in Kapitel II mit dem Volksschulgesetz von 1835. Das in seiner Bedeutung kaum zu überschätzende Gesetz wird zunächst in den geistesgeschichtlichen und politischen Kontext der 1830 beginnenden Reformära eingeordnet. Für Moderow handelt es sich „um einen Kompromiß zwischen spät-rationalistisch-frühliberalen und kirchlich-konfessionellen Ansichten“ (S. 151). Die Genese des Kultusministeriums als Oberbehörde des Kirchen- und Schulwesens wird nachgezeichnet, bevor das Zustandekommen des Volksschulgesetzes beschrieben wird. Dessen normative Regelungen werden detailliert analysiert, so die neu geschaffene Struktur der „Schulgemeinden“, mit denen das allmähliche „Auseinandertreten von kommunaler und Kirchengemeinde“ (S. 119), keineswegs aber eine ‚Verstaatlichung‘ der Schule einherging

Das Volksschulgesetz markierte vor allem eine verwaltungsgeschichtliche Zäsur. Hingegen blieben der innere Schulbetrieb und zahlreiche andere Fragen, wie die Rechtsstellung und Besoldung der Lehrer, unberücksichtigt bzw. unzureichend geklärt. In Kapitel III untersucht Moderow diese „offenen Fragen“ und zeigt, wie im Vormärz eine liberale Lehrerpresse und pädagogische Vereine entstanden, die Einfluss auf die Schulpolitik des Königreichs nahmen.

Der Schulpolitik der Revolutionszeit 1848–1850 ist ein eigenes Kapitel (IV) gewidmet. Die liberale Lehrerschaft bildete eine wichtige Trägerschicht der Revolution. Entsprechend gehörten die Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht und eine einheitliche Schulorganisation zu den zentralen Forderungen, wie sie etwa die Lehrerversammlungen vom April und August 1848 erhoben. Die 1849 einsetzenden, aber schließlich erfolglosen Planungen für ein neues Schulgesetz werden ausführlich dargestellt, ebenso wie die im Zeichen der Reaktion einsetzende Verfolgung der an der Revolution beteiligten Lehrer.

Die sogenannte ‚Reaktionszeit‘ war für den Autor nur bedingt eine Periode schulpolitischer Rückschritte (Kapitel V). Der Kultusadministration in Dresden unter den Ministern Beust (bis 1852) und Falkenstein (bis 1871) ging es vielmehr um die „Stabilisierung der Lage als Voraussetzung für eine wichtige Reformpolitik“ (S. 253). Besonders gelungen ist der zu Beginn von Kapitel VI („Auf dem Weg ins Kaiserreich“) unternommene Versuch, die Rahmenbedingungen der in 1860er-Jahren einsetzenden schulpolitischen Wandlungsprozesse, die ihren Abschluss im Volksschulgesetz von 1873 finden sollten, systematisch darzustellen. Zu diesen Rahmenbedingungen zählt Moderow ebenso den prosperierenden politischen Liberalismus, die Interessengemeinschaft von Bürokratie und Bürgertum, den zunehmenden Einfluss der Öffentlichkeit auf die Politik wie die nach 1850 deutlich steigenden staatlichen Ausgaben für das Bildungswesen.

Die 1873 vollzogene weitgehende Ablösung der geistlichen durch die fachliche Schulaufsicht bildet den chronologischen Schlusspunkt der Untersuchung. Allerdings folgt noch ein weiteres, systematisch angelegtes Kapitel (VII), das auf annähernd einhundert Seiten einen Überblick über die Entwicklung der Volksschullehrerbildung in Sachsen für den in der Arbeit gewählten Untersuchungszeitraum liefert. Dabei betont Moderow den besonderen Rang der seminaristischen Lehrerausbildung. In Sachsen galt ein „Standard, der wohl in keinem anderen deutschen Staat erreicht wurde“ (S. 454). Der Autor stärkt überdies die These, dass die Ausbildung zukünftiger Gym-

nasiallehrer „ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung der Universitäten war“ (ebd.), wobei insbesondere auf die Landesuniversität Leipzig mit ihrer Philosophischen Fakultät hinzuweisen ist.

Die von Hans-Martin Moderow vorgelegte Verwaltungsgeschichte der Volksschule stellt einen wichtigen Beitrag zur Erforschung der sächsischen Landesgeschichte im 19. Jahrhundert dar. Die Studie bereichert nicht nur den engeren bildungs- und schulgeschichtlichen Kenntnisstand. Über die Geschichte der Lokal- und Ministerialverwaltung ist ebenso Aufschlussreiches zu erfahren, wie über die Entwicklung der Vereinsbildung, der Presselandschaft in Sachsen seit dem Vormärz und der Professionsgeschichte der Lehrerschaft.

Der gewählte Blick ‚von oben‘ stößt freilich auch an Grenzen, weil das Verhältnis von Norm und Realität, also die aktuell im Mittelpunkt der bildungsgeschichtlichen Forschung stehende ‚Schulwirklichkeit‘ weitgehend aus dem Blickfeld gerät. Der Autor spricht in seiner Zusammenfassung den „breiten Raum zu freier Entwicklung“ (S. 460) an, der in den Städten und Gemeinden im Hinblick auf das Schulwesen bestanden habe. Gerade darüber hätte man gern mehr erfahren. Problematisch ist auch die durchgängige Anwendung des Begriffs ‚Volksschule‘, auch für die Zeit vor 1835. Moderow ist sich natürlich völlig im Klaren darüber, dass es diese Kategorie – im Sinne eines rechtlich fixierten, klar abgegrenzten Schultyps – vor dem zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts, und auch dann zunächst nur in einem ‚normativen‘ Sinne, nicht gegeben hat. Dennoch spricht er sich für eine pragmatische Begriffsverwendung aus, schließlich sei „die Sache“ auch schon vorher „dieselbe“ gewesen (S. 41). Für die Frühe Neuzeit kann dies freilich, berücksichtigt man den aktuellen Forschungsstand, kaum behauptet werden. Die Rückprojektion des Volksschulbegriffs in das 18. oder gar das 16. Jahrhundert imaginiert einen einheitlichen Schultypus, den es nicht gegeben hat. Die Orte schulischer Unterweisung waren zu vielfältig, die Grenzen zwischen gelehrtem und elementarem Lernen fließend.<sup>1</sup> Diese Grundtatsache sollte bei der Erforschung des „gemeinprotestantischen Erbe[s] der frühneuzeitlichen Schulgeschichte“ (S. 466), zu der Moderow auffordert, das begriffliche und methodische Instrumentarium bestimmen.

Leipzig

Thomas Töpfer

---

<sup>1</sup> Vgl. JEAN-LUC LE CAM, Über die undeutlichen institutionellen Grenzen der Elementarbildung. Das Beispiel des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel im 17. Jahrhundert, in: Elementarbildung und Berufsausbildung 1450–1750, hrsg. von Alwin Hanschmidt/Hans-Ulrich Msolff, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 47–72. Für Sachsen THOMAS TÖPFER, Schulwesen und städtische Gesellschaft. Grundprobleme der Bildungsgeschichte des 18. Jahrhunderts am Beispiel Leipzigs, in: Historisches Jahrbuch 127 (2007), im Druck.